

§ 1810 Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Für ein bereits gezeugtes Kind kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.²⁴⁹¹

§ 1811 Zuwendungspflegschaft

(1) Der Minderjährige erhält einen Zuwendungspfleger, wenn

1. der Minderjährige von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden Vermögen erwirbt und
2. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung

1. einen Zuwendungspfleger benennen,
2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ 1843, 1845, 1846, 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 sowie § 1865 befreien.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt § 1783 entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Familiengericht hat die Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben, wenn sie das Vermögen des Pfleglings erheblich gefährden. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung der von ihm erteilten Befreiungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so hat das Familiengericht unter Beachtung der Voraussetzung des Satzes 1 die Zustimmung zu ersetzen.

(4) Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Zuwendungspflegers nach seinen für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. § 1881 gilt entsprechend.²⁴⁹²

Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts erforderlich ist.“

2491 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „§§ 1806 bis 1808“ durch „§§ 1806, 1807“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ und in den Sätzen 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1810 Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht

Der Vormund soll die in den §§ 1806, 1807 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Familiengerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.“

2492 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „§§ 1807, 1808“ durch „§ 1807“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1812 Aufhebung und Ende der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

(2) Die Pflegschaft endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft, im Falle der Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.²⁴⁹³

§ 1813 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Für Pflegschaften nach § 1809 Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 1782 und 1783 nicht.²⁴⁹⁴

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1811 Andere Anlegung

Das Familiengericht kann dem Vormund eine andere Anlegung als die in den § 1807 vorgeschriebene gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.“

2493 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1812 Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere

(1) Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Familiengerichts ersetzt.

(3) Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Familiengerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.“

2494 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 1 Nr. 2 „dreihundert“ durch „fünftausend“ ersetzt.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Abs. 1 Nr. 2 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;“.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1813 Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3 000 Euro beträgt;

Titel 3
Rechtliche Betreuung²⁴⁹⁵

Untertitel 1
Betreuerbestellung²⁴⁹⁶

§ 1814 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.²⁴⁹⁷

3. wenn der Anspruch das Guthaben auf einem Giro- oder Kontokorrentkonto zum Gegenstand hat oder Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,

4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;

5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.“

2495 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2496 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2497 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Satz 1 „der Reichsbank, bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank)“ durch „einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1814 Hinterlegung von Inhaberpapieren

§ 1815 Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen. Ein Aufgabenbereich darf nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,
4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Einem Betreuer können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Aufgabenbereiche der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich der Geltendmachung von Auskunft- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten übertragen werden (Kontrollbetreuer).²⁴⁹⁸

§ 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei einem der in § 1807 Abs. 1 Nr. 5 genannten Kreditinstitute mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Familiengerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.“

2498 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 1 Satz 2 „von dem Reiche oder einem Bundesstaat“ oder „vom Bund oder von einem Land“ und „Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land“ ersetzt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ und „Buchforderungen“ vor „umgewandelt“ durch „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren

(1) Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen kann. Sind die Papiere vom Bund oder von einem Land ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land umwandeln lassen.

(2) Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land umgewandelt werden können, so kann das Familiengericht anordnen, daß sie nach Absatz 1 in Schuldbuchforderungen umgewandelt werden.“

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.²⁴⁹⁹

§ 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

2499 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat „Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat“ durch „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1816 Sperrung von Buchforderungen

Gehören Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Familiengerichts verfügen kann.“

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).

(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist.

(4) Das Betreuungsgericht kann auch vorsorglich einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Für diesen Fall kann auch ein anerkannter Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.²⁵⁰⁰

§ 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.

(2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung, mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend.

(3) Werden dem Betreuungsverein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

2500 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 1 Satz 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „6 000 Euro“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1817 Befreiung

(1) Das Familiengericht kann den Vormund auf dessen Antrag von den ihm nach den §§ 1806 bis 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden, soweit

1. der Umfang der Vermögensverwaltung dies rechtfertigt und
2. eine Gefährdung des Vermögens nicht zu besorgen ist.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 liegen im Regelfall vor, wenn der Wert des Vermögens ohne Berücksichtigung von Grundbesitz 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen auch dann entbinden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen.“

(4) Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation darf weder einem Betreuungsverein noch einer Betreuungsbehörde übertragen werden.²⁵⁰¹

§ 1819 Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen

(1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

(3) Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der als Betreuer bestellt wird (Behördenbetreuer).²⁵⁰²

§ 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

(2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,

2501 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1818 Anordnung der Hinterlegung

Das Familiengericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.“

2502 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1819 Genehmigung bei Hinterlegung

Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschul- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Familiengerichts. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.“

2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

(3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil

1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

(4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder
2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.²⁵⁰³

Untertitel 2 Führung der Betreuung²⁵⁰⁴

2503 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat in Abs. 1 „Buchforderungen“ durch „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Buchforderung“ durch „Schuldbuchforderung“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung

(1) Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Schuldbuchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Familiengerichts.

(2) Das gleiche gilt, wenn bei einer Schuldbuchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.“

2504 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften²⁵⁰⁵

§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.²⁵⁰⁶

2505 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2506 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1821 Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist;
4. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen;

§ 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.²⁵⁰⁷

5. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffs oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet ist.

(2) Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.“

2507 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fort dauern soll;“.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „dreihundert“ durch „fünftausend“ ersetzt und „oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht“ nach „übersteigt“ eingefügt.

30.06.2000.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat in Nr. 12 „fünftausend Deutsche Mark“ durch „3 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrag;
3. zu einem Vertrag, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Mündels fort dauern soll;
6. zu einem Lehrvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 3 000 Euro nicht übersteigt oder

§ 1823 Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.²⁵⁰⁸

§ 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Betreuten gegen den Betreuer oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Betreuten zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,
3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) § 181 bleibt unberührt.²⁵⁰⁹

§ 1825 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden. Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,

der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht;

13. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.“

2508 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft des Mündels

Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Familiengerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.“

2509 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1824 Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel

Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.“

2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.²⁵¹⁰

§ 1826 Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Sind für den Schaden mehrere Betreuer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt, so ist er dem Betreuten für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.²⁵¹¹

Kapitel 2 Personenangelegenheiten²⁵¹²

2510 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1825 Allgemeine Ermächtigung

(1) Das Familiengericht kann dem Vormund zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

(2) Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.“

2511 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1826 Anhörung des Gegenvormunds vor Erteilung der Genehmigung

Das Familiengericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung tunlich ist.“

2512 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

§ 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.²⁵¹³

§ 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.²⁵¹⁴

2513 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) hat in Abs. 2 „achtzehnte“ durch „vierzehnte“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbände.

(2) Hat der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit tunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2514 ÄNDERUNGEN

§ 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.²⁵¹⁵

§ 1830 Sterilisation

(1) Die Einwilligung eines Sterilisationsbetreuers in eine Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht selbst einwilligen kann, ist nur zulässig, wenn

1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten entspricht,

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 37 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1828 Erklärung der Genehmigung

Das Familiengericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Vormund gegenüber erklären.“

2515 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1829 Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

(2) Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(3) Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.“

2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.²⁵¹⁶

§ 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.²⁵¹⁷

2516 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1830 Widerrufsrecht des Geschäftspartners

Hat der Vormund dem anderen Teil gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Familiengerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Familiengerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluß des Vertrags bekannt war.“

2517 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „in schriftlicher Form“ nach „nicht“ gestrichen.

§ 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.²⁵¹⁸

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1831 Einseitiges Rechtsgeschäft ohne Genehmigung

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Familiengerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grund unverzüglich zurückweist.“

2518 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „; abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1832 Genehmigung des Gegenvormunds

Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäft der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung; abweichend von § 1829 Abs. 2 beträgt die Frist für die Mitteilung der Genehmigung des Gegenvormunds zwei Wochen.“

§ 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.²⁵¹⁹

§ 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

(1) Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.

(2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.²⁵²⁰

2519 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1833 Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das gleiche gilt von dem Gegenvormund.

(2) Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormund für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Vormund allein verpflichtet.“

2520 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1834 Verzinsungspflicht

Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.“

Kapitel 3
Vermögensangelegenheiten²⁵²¹

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften²⁵²²

§ 1835 Vermögensverzeichnis

(1) Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Der Betreuer hat das Vermögensverzeichnis um dasjenige Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzugewirbt. Mehrere Betreuer haben das Vermögensverzeichnis gemeinsam zu erstellen, soweit sie das Vermögen gemeinsam verwalten.

(2) Der Betreuer hat seine Angaben im Vermögensverzeichnis in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Soweit es für die ordnungsgemäße Erstellung des Vermögensverzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist, kann der Betreuer die zuständige Betreuungsbehörde, einen zuständigen Beamten, einen Notar oder einen Sachverständigen zur Erstellung des Verzeichnisses hinzuziehen.

(4) Bestehen nach den Umständen des Einzelfalls konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeuge bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses, insbesondere bei einer Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, hinzuziehen. Für die Erstattung der Aufwendungen der dritten Person sind die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden. Der Betreuer hat der dritten Person die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die dritte Person hat dem Betreuungsgericht über die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und insbesondere das Ergebnis der Inaugenscheinnahme zu berichten.

(5) Ist das eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, so kann das Betreuungsgericht anordnen, dass das Vermögensverzeichnis durch die zuständige Betreuungsbehörde oder einen Notar aufgenommen wird.

(6) Das Betreuungsgericht hat das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dadurch sind erhebliche Nachteile für dessen Gesundheit zu besorgen oder er ist offensichtlich nicht in der Lage, das Vermögensverzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.²⁵²³

2521 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Kapitels eingefügt.

2522 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2523 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 2 „einschließlich der Kosten nach Absatz 2“ nach „Verwaltungskosten“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 1 Satz 1 „; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend“ am Ende eingefügt.

§ 1835a²⁵²⁴

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen gelten sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „einzusetzende Einkommen und“ nach „als das“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch „§ 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen.“

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 4 Abs. 34 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 1 und 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1835 Aufwendungsersatz

(1) Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen; für den Ersatz von Fahrtkosten gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormund zu. Ersatzansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(1a) Das Familiengericht kann eine von Absatz 1 Satz 3 abweichende Frist von mindestens zwei Monaten bestimmen. In der Fristbestimmung ist über die Folgen der Versäumung der Frist zu belehren. Die Frist kann auf Antrag vom Familiengericht verlängert werden. Der Anspruch erlischt, soweit er nicht innerhalb der Frist beziffert wird.

(2) Aufwendungen sind auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die dem Mündel durch den Vormund oder Gegenvormund zugefügt werden können oder die dem Vormund oder Gegenvormund dadurch entstehen können, daß er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Vormundschaft verursachten Schadens verpflichtet ist; dies gilt nicht für die Kosten der Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erhält.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören.

(4) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund Vorschuß und Ersatz aus der Staatskasse verlangen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1a gelten entsprechend.

(5) Das Jugendamt oder ein Verein kann als Vormund oder Gegenvormund für Aufwendungen keinen Vorschuß und Ersatz nur insoweit verlangen, als das einzusetzende Einkommen und Vermögen des Mündels ausreicht. Allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten nach Absatz 2 werden nicht ersetzt.“

2524 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1836 Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

(2) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § 1839, wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.²⁵²⁵

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vierundzwanzigfachen“ durch „Neunzehnfachen“ ersetzt und „(§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)“ nach „Arbeitszeit“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 4 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 1 Satz 1 „Neunzehnfachen“ durch „Sechzehnfachen“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) hat in Abs. 1 Satz 1 „Sechzehnfachen“ durch „Siebzehnfachen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1835a Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Sechzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds.

(3) Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse verlangen; Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund sind insoweit bei der Bestimmung des Einkommens nach § 1836c Nr. 1 nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

(5) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

2525 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die

Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

(2) Werden jemandem Vormundschaften in einem solchen Umfang übertragen, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, so ist ihm eine Vergütung auch dann zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 nicht vorliegen. Die Vergütung entspricht dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen als Entschädigung für seinen Verdienstaufschlag gewährt werden kann. Die Vergütung kann bis zum Dreifachen erhöht werden, soweit die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist; sie kann bis zum Fünffachen erhöht werden, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschweren. § 1835 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2004.—Artikel 4 Abs. 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) hat in Abs. 2 Satz 4 „das Vormundschaftsgericht kann in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen eine abweichende Frist bestimmen“ durch „§ 1835 Abs. 1a gilt entsprechend“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormundes feststellt, daß der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Gericht hat diese Feststellung zu treffen, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, daß er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, daß dem Vormund in absehbarer Zeit Vormundschaften in diesem Umfang übertragen sein werden. Die Voraussetzungen des Satzes 3 erste Alternative liegen im Regelfall vor, wenn der Vormund

a) mehr als zehn Vormundschaften führt oder

b) die für die Führung der Vormundschaften erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreitet.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vor, so hat das Vormundschaftsgericht dem Vormund oder Gegenvormund eine Vergütung zu bewilligen. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den für die Führung der Vormundschaft nutzbaren Fachkenntnissen des Vormundes sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte. Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen. Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird; § 1835 Abs. 1a gilt entsprechend.

(3) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836 Vergütung des Vormunds

(1) Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Sie wird ausnahmsweise entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Vormunds feststellt, dass der Vormund die Vormundschaft berufsmäßig führt. Das Nähere regelt das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

(2) Trifft das Gericht keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 2, so kann es dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte dies rechtfertigen; dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(3) Dem Jugendamt oder einem Verein kann keine Vergütung bewilligt werden.“

§ 1836a²⁵²⁶

§ 1836b²⁵²⁷

§ 1836c²⁵²⁸

2526 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen kann der Vormund als Aufwandsentschädigung für jede Vormundschaft, für die ihm keine Vergütung zusteht, einen Geldbetrag verlangen, der für ein Jahr dem Fünfzehnfachen dessen entspricht, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (Aufwandsentschädigung). Hat der Vormund für solche Aufwendungen bereits Vorschuß oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Vormunds. § 1835 Abs. 4 und § 1836 Abs. 4 gelten entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836a Vergütung aus der Staatskasse

Ist der Mündel mittellos, so kann der Vormund die nach § 1836 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 zu bewilligende Vergütung nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern aus der Staatskasse verlangen.“

2527 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836b Vergütung des Berufsvormunds, Zeitbegrenzung

In den Fällen des § 1836 Abs. 1 Satz 2 kann das Vormundschaftsgericht

1. dem Vormund einen festen Geldbetrag als Vergütung zubilligen, wenn die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Vormund gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern bestimmten Beträgen zu vergüten. Einer Nachweisung der vom Vormund aufgewandten Zeit bedarf es in diesem Falle nicht; weitergehende Vergütungsansprüche des Vormundes sind ausgeschlossen;
2. die für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte erforderliche Zeit begrenzen. Eine Überschreitung der Begrenzung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Entscheidung nach Satz 1 kann zugleich mit der Bestellung des Vormundes getroffen werden.“

2528 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Nr. 1 Satz 1 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

§ 1836d²⁵²⁹§ 1836e²⁵³⁰

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 41 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat Satz 1 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „nach Maßgabe des § 84 des Bundessozialhilfegesetzes sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 76, 79 Abs. 1, 3, § 81 Abs. 1 und § 82 des Bundessozialhilfegesetzes maßgebende Einkommensgrenze für Hilfe in besonderen Lebenslagen übersteigt; wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden.“

Artikel 41 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „§ 88 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836c Einzusetzende Mittel des Mündels

Der Mündel hat einzusetzen

1. nach Maßgabe des § 87 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sein Einkommen, soweit es zusammen mit dem Einkommen seines nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners die nach den §§ 82, 85 Abs. 1 und § 86 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgebende Einkommensgrenze für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt. Wird im Einzelfall der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs im Rahmen der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens zur Deckung der Kosten der Vormundschaft einzusetzen ist, nicht mehr berücksichtigt werden. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
2. sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

2529 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836d Mittellosigkeit des Mündels

Der Mündel gilt als mittellos, wenn er den Aufwendungsersatz oder die Vergütung aus seinem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen

1. nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten oder
2. nur im Wege gerichtlicher Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

aufbringen kann.“

2530 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

*Untertitel 3²⁵³¹***§ 1837 Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung**

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten, das dieser von Todes wegen erwirbt, das ihm unentgeltlich durch Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden von einem Dritten zugewendet wird, nach den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden, soweit diese sich an den Betreuer richten, zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung oder von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Das Betreuungsgericht kann die Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden aufheben, wenn ihre Befolgung das Vermögen des Betreuten erheblich gefährden würde. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung von den Anordnungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so kann das Betreuungsgericht unter Beachtung der Voraussetzungen von Satz 1 die Zustimmung ersetzen.²⁵³²

01.01.2005.—Artikel 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 92c Abs. 3 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch „§ 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der übergegangene Anspruch erlischt in zehn Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Staatskasse die Aufwendungen oder die Vergütung bezahlt hat.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1836e Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Soweit die Staatskasse den Vormund oder Gegenvormund befriedigt, gehen Ansprüche des Vormundes oder Gegenvormundes gegen den Mündel auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Mündels haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1836c findet auf den Erben keine Anwendung.

(2) Soweit Ansprüche gemäß § 1836c Nr. 1 Satz 3 einzusetzen sind, findet zugunsten der Staatskasse § 850b der Zivilprozeßordnung keine Anwendung.“

2531 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts“.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift des Untertitels „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts“.

2532 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 1 in Abs. 1 aufgehoben.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Satz 1 „Ordnungsstrafen“ durch „Festsetzung von Zwangsgeld“ ersetzt.

Artikel 121 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „werden keine Ordnungsstrafen“ durch „wird kein Zwangsgeld“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 eingefügt.

Unterkapitel 2
Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen²⁵³³

§ 1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § 1821 Absatz 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

(2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.²⁵³⁴

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 4 „ , 1667 Abs. 1, 5 und § 1696“ durch „und 1696“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

05.07.2012.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1837 Beratung und Aufsicht

(1) Das Familiengericht berät die Vormünder. Es wirkt dabei mit, sie in ihre Aufgaben einzuführen.

(2) Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Es hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen. Es kann dem Vormund und dem Gegenvormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die sie dem Mündel zufügen können, einzugehen.

(3) Das Familiengericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen das Jugendamt oder einen Verein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) §§ 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend.“

2533 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2534 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat „oder einer Besserungsanstalt“ gestrichen.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 3 „des § 1666“ durch „der §§ 1666, 1666a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

(1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne von § 1840 Absatz 2.

(2) Absatz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 nicht entgegen.²⁵³⁵

§ 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und
2. Auszahlungen an den Betreuten.²⁵³⁶

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. Hierbei ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels und seiner Familie Rücksicht zu nehmen. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a zulässig.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2535 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1839 Auskunftspflicht des Vormunds

Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Familiengericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.“

2536 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Abs. 1 bis 3 in Abs. 2 bis 4 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1840 Bericht und Rechnungslegung

(1) Der Vormund hat über die persönlichen Verhältnisse des Mündels dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten. Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.

(2) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Familiengericht Rechnung zu legen.

(3) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Familiengericht bestimmt.

(4) Ist die Verwaltung von geringem Umfang, so kann das Familiengericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.“

§ 1841 Anlagepflicht

(1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).

(2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.²⁵³⁷

§ 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.²⁵³⁸

§ 1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

(1) Der Betreuer hat Wertpapiere des Betreuten im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes bei einem Kreditinstitut in Einzel- oder Sammelverwahrung verwahren zu lassen.

(2) Sonstige Wertpapiere des Betreuten hat der Betreuer in einem Schließfach eines Kreditinstituts zu hinterlegen.

(3) Die Pflicht zur Depotverwahrung oder zur Hinterlegung besteht nicht, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten ist.²⁵³⁹

2537 ÄNDERUNGEN

01.01.1986.—Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 2 Satz 1 „eine aus den Büchern gezogene Bilanz“ durch „ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1841 Inhalt der Rechnungslegung

(1) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

(2) Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Familiengericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.“

2538 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1842 Mitwirkung des Gegenvormunds

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

2539 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1843 Prüfung durch das Familiengericht

§ 1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Betreuer Wertgegenstände des Betreuten bei einer Hinterlegungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist.²⁵⁴⁰

§ 1845 Sperrvereinbarung

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er die Öffnung des Schließfachs für Wertpapiere im Sinne des § 1843 Absatz 2 und die Herausgabe von nach § 1844 hinterlegten Wertgegenständen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht die Sperrvereinbarung anzuzeigen.²⁵⁴¹

(1) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

(2) Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtsweg geltend gemacht werden.“

2540 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Einzelvormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

(2) Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

(3) Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2541 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat „§ 1669“ durch „§ 1683“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1683 bestimmten Verpflichtungen ob.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Unterkapitel 3 Anzeigepflichten²⁵⁴²

§ 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nummer 1,
2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Absatz 1 Nummer 3 sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen,
4. zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 Nummer 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen,
5. zur Sperrvereinbarung.²⁵⁴³

§ 1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Der Betreuer hat Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Betreuten beim Betreuungsgericht anzuzeigen.²⁵⁴⁴

„§ 1845 Eheschließung des zum Vormund bestellten Elternteils

Will der zum Vormund bestellte Vater oder die zum Vormund bestellte Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so gilt § 1683 entsprechend.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2542 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2543 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „Mündels“ durch „Betroffenen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ und im Wortlaut „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1846 Einstweilige Maßregeln des Familiengerichts

Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Familiengericht die im Interesse des Betroffenen erforderlichen Maßregeln zu treffen.“

2544 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 neu gefasst.

Unterkapitel 4
Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte²⁵⁴⁵

§ 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.²⁵⁴⁶

Untertitel 4²⁵⁴⁷

(weggefallen)²⁵⁴⁸

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Satz 2 „Satz 2, 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1847 Anhörung von Angehörigen

(1) Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) (weggefallen)“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1847 Anhörung der Angehörigen

Das Familiengericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. § 1779 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

2545 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2546 AUFHEBUNG

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2547 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Mitwirkung des Jugendamts“.

2548 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in der Zwischenüberschrift „Gemeindewaisenrats“ durch „Jugendamts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann,
2. ein Wertpapier des Betreuten,
3. einen hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
 - a) nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,
 - b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
 - c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft,
 - d) zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört oder
 - e) auf Nebenleistungen gerichtet ist,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Verfügung über das Wertpapier
 - a) eine Nutzung des Vermögens des Betreuten darstellt,
 - b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten darstellt,
3. im Fall einer Verfügung nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen sich aus einer Geldanlage ergebenden Zahlungsanspruch, soweit er einer Sperrvereinbarung unterliegt, sowie über den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen Zahlungsanspruch, der einer Sperrvereinbarung unterliegt und eine Kapitalnutzung betrifft.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Annahme der Leistung.²⁵⁴⁹

§ 1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern die Genehmigung nicht bereits nach § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist,

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „IV. Mitwirkung des Jugendamts“.

2549 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Der Gemeindevorstand“ durch „Das Jugendamt“ ersetzt.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat „Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats“ durch „Vormund oder Gegenvormund“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Fall zum Vormund oder Gegenvormund eignen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist,
3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist,
4. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute unentgeltlich Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt,
5. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen oder des in Nummer 4 bezeichneten Erwerbs sowie
6. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück verpflichtet wird, sowie zur Verpflichtung zum entgeltlichen Erwerb einer Forderung auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk oder auf Übertragung eines Rechts an einem Grundstück.²⁵⁵⁰

§ 1851 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs sowie zu einem Auseinandersetzungsvertrag,
2. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird,
3. zu einer Verfügung über den Anteil des Betreuten an einer Erbschaft oder zu einer Vereinbarung, mit der der Betreute aus der Erbengemeinschaft ausscheidet,
4. zu einer Anfechtung eines Erbvertrags für den geschäftsunfähigen Betreuten als Erblasser gemäß § 2282 Absatz 2,

2550 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Gemeindegewalt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

(2) Erlangt der Gemeindegewalt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Jugendamt hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Es hat dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

(2) Erlangt das Jugendamt Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

5. zum Abschluss eines Vertrags mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung gemäß § 2290,
6. zu einer Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl gemäß § 2291,
7. zur Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 2292,
8. zu einer Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung gemäß § 2300 Absatz 2,
9. zum Abschluss oder zur Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags gemäß den §§ 2346, 2351 sowie zum Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrags gemäß § 2352.²⁵⁵¹

§ 1851a²⁵⁵²

*Untertitel 5*²⁵⁵³

2551 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindegewaltigen die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

(2) Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindegewaltigen verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindegewaltigen des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindegewaltigen des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.“

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1851 Mitteilungspflichten

(1) Das Familiengericht hat dem Jugendamt die Anordnung der Vormundschaft unter Bezeichnung des Vormunds und des Gegenvormunds sowie einen Wechsel in der Person und die Beendigung der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts und dieses dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen.

(3) Ist ein Verein Vormund, so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

2552 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1991.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist ein Verein Vormund, so sind die Vorschriften der §§ 1850, 1851 nicht anzuwenden.“

2553 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „V. Befreite Vormundschaft“.

AUFHEBUNG

§ 1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einer Verfügung und zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung, durch die der Betreute
 - a) ein Erwerbsgeschäft oder
 - b) einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die ein Erwerbsgeschäft betreibt, erwirbt oder veräußert,
2. zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird, und
3. zur Erteilung einer Prokura.²⁵⁵⁴

§ 1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, und
 2. zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.
- Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Betreute das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen kann.²⁵⁵⁵

§ 1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Befreite Vormundschaft“.

2554 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1852 Befreiung durch den Vater

(1) Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

(2) Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Familiengerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.“

2555 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 14 Abs. 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) hat „Reichsschuldbuch“ durch „Bundesschuldbuch“ und „Staatsschuldbuch“ durch „Schuldbuch eines Landes“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1853 Befreiung von Hinterlegung und Sperrung

Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Bundesschuldbuch oder das Schuldbuch eines Landes eintragen zu lassen.“

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichtet wird,
2. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten mit Ausnahme einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit für das auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1),
3. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,
4. zu einem Rechtsgeschäft, das auf Übernahme einer fremden Verbindlichkeit gerichtet ist,
5. zur Eingehung einer Bürgschaft,
6. zu einem Vergleich oder einer auf ein Schiedsverfahren gerichteten Vereinbarung, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 6 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,
7. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Betreuten bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird, und
8. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.²⁵⁵⁶

Unterkapitel 5 Genehmigungserklärung²⁵⁵⁷

§ 1855 Erklärung der Genehmigung

Das Betreuungsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Betreuer gegenüber erklären.²⁵⁵⁸

2556 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1854 Befreiung von der Rechnungslegungspflicht

(1) Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

(2) Der Vormund hat in einem solchen Fall nach dem Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht kann anordnen, daß die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

(3) Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Übersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.“

2557 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

2558 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 70 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1856 Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Betreuer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn ihm die wirksam gewordene Genehmigung oder Verweigerung durch den Betreuer mitgeteilt wird.

(2) Fordert der andere Teil den Betreuer zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; wird die Genehmigung nicht mitgeteilt, so gilt sie als verweigert.

(3) Soweit die Betreuung aufgehoben oder beendet ist, tritt die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuungsgerichts.²⁵⁵⁹

§ 1857 Widerrufsrecht des Vertragspartners

Hat der Betreuer dem anderen Teil gegenüber wahrheitswidrig die Genehmigung des Betreuungsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.²⁵⁶⁰

§ 1857a²⁵⁶¹

„§ 1855 Befreiung durch die Mutter

Benennt die Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.“

2559 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1856 Voraussetzungen der Befreiung

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils.“

2560 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und im Wortlaut jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1857 Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht

Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Familiengericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.“

2561 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 71 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

*(weggefallen)*²⁵⁶²

§ 1858 Einseitiges Rechtsgeschäft

(1) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Betreuer ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vornimmt, ist unwirksam.

(2) Nimmt der Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ein einseitiges Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betreuer die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

(3) Nimmt der Betreuer ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vor, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Das Rechtsgeschäft wird mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Der Ablauf einer gesetzlichen Frist wird während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die Erteilung der Genehmigung. Das Betreuungsgericht teilt dem Gericht oder der Behörde nach Rechtskraft des Beschlusses die Erteilung oder Versagung der Genehmigung mit.²⁵⁶³

Unterkapitel 6 Befreiungen²⁵⁶⁴

§ 1859 Gesetzliche Befreiungen

(1) Befreite Betreuer sind entbunden:

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

„§ 1857a Befreiung des Jugendamts und des Vereins

Dem Jugendamt und einem Verein als Vormund stehen die nach § 1852 Abs. 2, §§ 1853, 1854 zulässigen Befreiungen zu.“

2562 AUFHEBUNG

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Zwischenüberschrift „VI. Familienrat“ aufgehoben.

2563 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

(2) Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

(3) Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2564 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Unterkapitels eingefügt.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

- (2) Befreite Betreuer sind
1. Verwandte in gerader Linie,
 2. Geschwister,
 3. Ehegatten,
 4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,
 5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten befreien, wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

(3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.²⁵⁶⁵

§ 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

(1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1841, 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 und nach § 1854 Nummer 2 bis 5 befreien, soweit mit der Vermögensverwaltung der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § 1845 Absatz 2, den §§ 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkennntnis und Erfahrung verfügt.

(4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann das Betreuungsgericht nur anordnen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu besorgen ist.

(5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.²⁵⁶⁶

2565 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 73 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 73 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Ist das Kind nichtehelich, so steht den Verwandten des Vaters und deren Ehegatten ein Antragsrecht nicht zu.“

(2) Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels sie untersagt hat.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2566 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Untertitel 3 Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht²⁵⁶⁷

§ 1861 Beratung; Verpflichtung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.²⁵⁶⁸

§ 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

(3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung bleiben.²⁵⁶⁹

„Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2567 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2568 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Satz 1 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2569 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 Satz lautete: „Vor der Auswahl sollen der Gemeindegewalt und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.“

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.²⁵⁷⁰

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl soll das Jugendamt gehört werden; im übrigen gilt für die Anhörung § 1847.

(2) Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) und Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) haben die Vorschrift eingefügt.

2570 ÄNDERUNGEN

§ 1864 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Umstände,

1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,
3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,
4. die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,
5. die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern und
6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.²⁵⁷¹

§ 1865 Rechnungslegung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 3 „eheliche“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

(3) Hat der Vater oder die Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2571 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.²⁵⁷²

§ 1866 Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.²⁵⁷³

§ 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.²⁵⁷⁴

2572 ÄNDERUNGEN

08.07.1976.—Artikel 1 Nr. 2 lit. k des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat „oder Trunksucht“ durch „, Trunksucht oder Rauschgiftsucht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entmündigt ist.“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2573 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Nr. 3 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder er Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2574 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

Untertitel 4

Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt²⁵⁷⁵

§ 1868 Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn dessen Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

(2) Das Betreuungsgericht hat den beruflichen Betreuer zu entlassen, wenn dessen Registrierung nach § 27 Absatz 1 und 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes widerrufen oder zurückgenommen wurde.

(3) Das Betreuungsgericht soll den beruflichen Betreuer, den Betreuungsverein, den Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde entlassen, wenn der Betreute zukünftig ehrenamtlich betreut werden kann.

(4) Das Betreuungsgericht entlässt den Betreuer auf dessen Verlangen, wenn nach dessen Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihm die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine mindestens gleich geeignete Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(6) Der Vereinsbetreuer ist auch dann zu entlassen, wenn der Betreuungsverein dies beantragt. Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so kann das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis feststellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(7) Der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde ist als Betreuer zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann. Dies gilt für den Betreuungsverein nicht, wenn der Wunsch des Betreuten dem entgegensteht.²⁵⁷⁶

§ 1869 Bestellung eines neuen Betreuers

Mit der Entlassung des Betreuers oder nach dessen Tod ist ein neuer Betreuer zu bestellen.²⁵⁷⁷

2575 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2576 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777 und des § 1856 Satz 2.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2577 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1870 Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten.²⁵⁷⁸

§ 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.²⁵⁷⁹

§ 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

(1) Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

(2) Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies verlangt. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

(3) Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.

(4) Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.

2578 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eides Statt erfolgen.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2579 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.²⁵⁸⁰

§ 1873 Rechnungsprüfung

(1) Der Betreuer hat eine nach § 1872 von ihm zu erstellende Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten, soweit dieser bekannt ist oder rechtlich vertreten wird und kein Fall des § 1872 Absatz 3 vorliegt.

(2) Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den Berechtigten.

(3) Endet die Betreuung und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, so gilt Absatz 2 nur dann, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht deren Prüfung verlangt. Über dieses Recht ist der Berechtigte bei der Übersendung nach Absatz 1 Satz 2 zu belehren. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden.²⁵⁸¹

§ 1874 Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

(1) Der Betreuer darf die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann.²⁵⁸²

2580 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob. § 1800 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2581 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2582 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

Untertitel 5
Vergütung und Aufwändungsersatz²⁵⁸³

§ 1875 Vergütung und Aufwändungsersatz

(1) Vergütung und Aufwändungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Untertitels.

(2) Vergütung und Aufwändungsersatz des beruflichen Betreuers, des Betreuungsvereins, des Behördenbetreuers und der Betreuungsbehörde bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.²⁵⁸⁴

§ 1876 Vergütung

Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. Das Betreuungsgericht kann ihm abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten dies rechtfertigen und
2. der Betreute nicht mittellos ist.²⁵⁸⁵

„(1) Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweiter Mitglieder erforderlich.

(2) Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitgliebs in erheblichem Gegensatz, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2583 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt.

2584 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat in Abs. 2 „bis zu einhundert Mark“ aufgehoben.

01.01.1975.—Artikel 121 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „eine Ordnungsstrafe verhängen“ durch „ein Ordnungsgeld festsetzen“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

(2) Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied ein Ordnungsgeld festsetzen.

(3) Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2585 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.“

§ 1877 Aufwendungsersatz

(1) Macht der Betreuer zur Führung der Betreuung Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669 und 670 vom Betreuten Vorschuss oder Ersatz verlangen. Für den Ersatz von Fahrtkosten des Betreuers gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend.

(2) Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die

1. dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können oder
2. die dem Betreuer dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist.

Kosten für die Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs gehören nicht zu diesen Aufwendungen.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung beim Betreuungsgericht gilt als Geltendmachung gegen den Betreuten. Die Geltendmachung gegen den Betreuten gilt auch als Geltendmachung gegen die Staatskasse.

(5) Das Betreuungsgericht kann eine von Absatz 4 Satz 1 abweichende kürzere oder längere Frist für das Erlöschen des Anspruchs bestimmen sowie diese gesetzte Frist auf Antrag verlängern. Mit der Fristbestimmung ist über das Erlöschen des Ersatzanspruchs bei Versäumung der Frist zu belehren. Der Anspruch ist innerhalb der Frist zu beziffern.²⁵⁸⁶

§ 1878 Aufwandspauschale

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem 17fachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.

(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2586 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.²⁵⁸⁷

§ 1879 Zahlung aus der Staatskasse

Gilt der Betreute als mittellos im Sinne von § 1880, so kann der Betreuer den Vorschuss, den Aufwendungsersatz nach § 1877 oder die Aufwandspauschale nach § 1878 aus der Staatskasse verlangen.²⁵⁸⁸

§ 1880 Mittellosigkeit des Betreuten

(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(2) Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.²⁵⁸⁹

§ 1881 Gesetzlicher Forderungsübergang

Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Betreuten haftet sein Erbe nur mit dem Wert

2587 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

(2) Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das Vormundschaftsgericht im Instanzzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2588 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2589 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 2 „ehelichen“ vor „Mutter“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

(2) Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1880 Absatz 2 ist auf den Erben nicht anzuwenden.²⁵⁹⁰

Titel 4
Sonstige Pflegschaft²⁵⁹¹

Untertitel 6²⁵⁹²

§ 1882 Pflegschaft für unbekannte Beteiligte

Ist unbekannt oder ungewiss, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann für einen Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.²⁵⁹³

§ 1883 Pflegschaft für gesammeltes Vermögen

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.²⁵⁹⁴

2590 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestellungen. Die früheren Bestellungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2591 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

2592 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 73 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „VII. Beendigung der Vormundschaft“.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Untertitels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Beendigung der Vormundschaft“.

2593 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 78 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Anordnung“ durch „Begründung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1882 Wegfall der Voraussetzungen

Die Vormundschaft endet mit dem Wegfall der im § 1773 für die Begründung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.“

2594 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

§ 1884 Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Abwesenheitspfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlass geben.

(2) Das Gleiche gilt für einen Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.²⁵⁹⁵

§ 1885 Bestellung des sonstigen Pflegers

Das Betreuungsgericht oder im Falle der Nachlasspflegschaft das Nachlassgericht ordnet die Pflegschaft an, wählt einen geeigneten Pfleger aus und bestellt ihn, nachdem er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.²⁵⁹⁶

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 79 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

(2) Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe seiner Eltern ehelich, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn ihre Aufhebung von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2595 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1884 Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels

(1) Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

(2) Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

2596 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

(2) (weggefallen)“

§ 1886 Aufhebung der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben

1. wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist,
2. wenn der Abwesende stirbt.

(2) Im Übrigen ist eine Pflegschaft aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.²⁵⁹⁷

§ 1887 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Im Übrigen endet die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.²⁵⁹⁸

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift eingefügt.

2597 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1886 Entlassung des Einzelvormunds

Das Familiengericht hat den Einzelvormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.“

2598 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Eine vorherige Vorschrift wurde durch das Gesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) aufgehoben.

QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Satz 1 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Die Anhörung der Eltern des Mündels und die persönliche Fühlungnahme mit dem Mündel bestimmen sich nach den §§ 1695, 1712.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1887 Entlassung des Jugendamts oder Vereins

(1) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund zu entlassen und einen anderen Vormund zu bestellen, wenn dies dem Wohl des Mündels dient und eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist.

(2) Die Entscheidung ergeht von Amts wegen oder auf Antrag. Zum Antrag ist berechtigt der Mündel, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündel,

§ 1888 Anwendung des Betreuungsrechts

(1) Die Vorschriften des Betreuungsrechts sind auf sonstige Pflegschaften entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Pflegers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richten sich nach den §§ 1 bis 6 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes. Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Pflegers jedoch nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte.²⁵⁹⁹

§ 1889²⁶⁰⁰

§ 1890²⁶⁰¹

dels geltend macht. Das Jugendamt oder der Verein sollen den Antrag stellen, sobald sie erfahren, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(3) Das Familiengericht soll vor seiner Entscheidung auch das Jugendamt oder den Verein hören.“

2599 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1888 Entlassung von Beamten und Religionsdienern

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormund bestellt, so hat ihn das Familiengericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.“

2600 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 82 lit. a des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat „Vormund“ durch „Einzelvormund“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 82 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1889 Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Das Familiengericht hat den Einzelvormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen.

(2) Das Familiengericht hat das Jugendamt oder den Verein als Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn eine andere als Vormund geeignete Person vorhanden ist und das Wohl des Mündels dieser Maßnahme nicht entgegensteht. Ein Verein ist auf seinen Antrag ferner zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

2601 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 1891²⁶⁰²

§ 1892²⁶⁰³

§ 1893²⁶⁰⁴

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1890 Vermögensherausgabe und Rechnungslegung

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Familiengericht Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.“

2602 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1891 Mitwirkung des Gegenvormunds

(1) Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß gibt.

(2) Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu imstande ist, über das von dem Vormund verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“

2603 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1892 Rechnungsprüfung und -anerkennung

(1) Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormund vorgelegt hat, dem Familiengericht einzureichen.

(2) Das Familiengericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Familiengericht das Anerkenntnis zu beurkunden.“

2604 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat in Abs. 1 „§§ 1682, 1683“ durch „§§ 1698a, 1698b“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestellung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „die schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts“ durch „der Beschluss des Familiengerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 1894²⁶⁰⁵

§ 1895²⁶⁰⁶

*Titel 2*²⁶⁰⁷

§ 1896²⁶⁰⁸

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1893 Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden

(1) Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1698a, 1698b entsprechende Anwendung.

(2) Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes die Bestellung dem Familiengericht zurückzugeben. In den Fällen der §§ 1791a, 1791b ist der Beschluss des Familiengerichts, im Falle des § 1791c die Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zurückzugeben.“

2605 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1894 Anzeige bei Tod des Vormunds

(1) Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.“

2606 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat „§§ 1885 bis 1889,“ durch „§§ 1886 bis 1889,“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1895 Amtsende des Gegenvormunds

Die Vorschriften der §§ 1886 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.“

2607 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Vormundschaft über Volljährige“.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in der Überschrift des Titels „Rechtliche“ am Anfang eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Rechtliche Betreuung“.

2608 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.“

§ 1897²⁶⁰⁹

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 2 Satz 2 „, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört,“ nach „Bevollmächtigten“ eingefügt.
 01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.
 01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1a eingefügt.
 01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfaßt, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.“

2609 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 84 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Satz 2 eingefügt.
 01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergibt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß andere Behörden an die Stelle des Jugendamts und des Landesjugendamts treten.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 7 durch Abs. 7 und 8 ersetzt. Abs. 7 lautete:

§ 1898²⁶¹⁰

„(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören.“

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ und in Abs. 7 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1897 Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, daß er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs.1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.“

2610 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

§ 1899²⁶¹¹§ 1900²⁶¹²

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1898 Übernahmespflicht

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.“

2611 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist.“

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Als Vormund sind die Eltern des Mündels berufen; § 1779 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter oder deren Ehegatten als Kind angenommen ist.

(3) § 1778 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Mündel der Bestellung eines Elternteils zum Vormund nicht widersprechen kann.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „oder ihm die Besorgung überträgt“ am Ende gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1899 Mehrere Betreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung enthalten, werden außer in den in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, daß der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.“

2612 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 1901²⁶¹³

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern zum Vormund bestellt werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1900 Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, daß der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.“

2613 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Steht eine Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, unter Vormundschaft, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht.“

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

(2) Ist oder war der Mündel verheiratet, so gilt die in § 1633 bestimmte Beschränkung nicht.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 bis 4 in Abs. 2 bis 5 unnummeriert und Abs. 1 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 4 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 5 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

§ 1901a²⁶¹⁴

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, daß er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.“

2614 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in der Überschrift „ , Vorsorgevollmacht“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in den Sätzen 1 bis 3 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat § 1901a in § 1901c unnummeriert.

QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1901a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündli-

§ 1901b²⁶¹⁵

§ 1901c²⁶¹⁶

§ 1902²⁶¹⁷

che oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

2615 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1901b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

2616 UMNUMMERIERUNG

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat § 1901a in § 1901c unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1901c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.“

2617 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

(2) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag sowie zu einem anderen Vertrag, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1903²⁶¹⁸

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1902 Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.“

2618 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Vater oder die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so wird ein Gegenvormund nicht bestellt. Dem Vater oder der Mutter stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

(2) Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt wäre.“

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 74 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 206“ durch „§ 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat in Abs. 4 „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.“

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1903 Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
2. auf Verfügungen von Todes wegen,
3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 5 gilt entsprechend.“

§ 1904²⁶¹⁹§ 1905²⁶²⁰**2619** ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Vater oder der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie dies beantragen. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen dem Vater oder der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

(2) Das Vormundschaftsgericht soll die Bestellung des Gegenvormundes nur mit Zustimmung des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufheben.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 14 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt.“

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.“

2620 AUFHEBUNG

01.01.1980.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 eingesetzt werden.

§ 1906²⁶²¹

(2) Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.“

QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „vormundschaftsgerichtliche“ durch „betreuungsgerichtliche“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1905 Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müßten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zuläßt.“

2621 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 2 Satz 1 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 3 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

26.02.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 2 „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 3a ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „die Maßnahme“ nach „ist,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3, 3a und 4 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3, 3a und 4 lauteten:

„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „nach den Absätzen 3 und 4“ durch „nach Absatz 4“ und „in den Absätzen 1, 3 und 4“ durch „in den Absätzen 1 und 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, daß er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 1906a²⁶²²

§ 1907²⁶²³

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfaßt. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“

2622 QUELLE

22.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1906a Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1901a zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1906 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme und die Einwilligung in eine Maßnahme nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die Einwilligung in diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

2623 ÄNDERUNGEN

§ 1908²⁶²⁴§ 1908a²⁶²⁵

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfaßt. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.“

2624 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die vorläufige Vormundschaft endet mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

(2) Erfolgt die Entmündigung, so endet die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

(3) Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift und im Wortlaut jeweils „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Ausstattung

Der Betreuer kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren.“

2625 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 1908b²⁶²⁶§ 1908c²⁶²⁷

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige

Maßnahmen nach den §§ 1896, 1903 können auch für einen Minderjährigen, der das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, getroffen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich werden. Die Maßnahmen werden erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.“

2626 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 15a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

06.07.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten“ nach „erteilt“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908b Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Das Gericht soll den nach § 1897 Abs. 6 bestellten Betreuer entlassen, wenn der Betreute durch eine oder mehrere andere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann.

(2) Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eintreten, auf Grund derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Das Gericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(4) Der Vereinsbetreuer ist auch zu entlassen, wenn der Verein dies beantragt. Ist die Entlassung nicht zum Wohl des Betreuten erforderlich, so kann das Betreuungsgericht statt dessen mit Einverständnis des Betreuers aussprechen, daß dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(5) Der Verein oder die Behörde ist zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann.“

2627 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908c Bestellung eines neuen Betreuers

§ 1908d²⁶²⁸

§ 1908e²⁶²⁹

§ 1908f²⁶³⁰

Stirbt der Betreuer oder wird er entlassen, so ist ein neuer Betreuer zu bestellen.“

2628 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, daß eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.“

2629 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 verlangen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836a geltend machen.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908e Aufwendungsersatz und Vergütung für Vereine

(1) Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, so kann der Verein Vorschuß und Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 und 4 und eine Vergütung nach § 1836 Abs. 2, §§ 1836a, 1836b verlangen; § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen.“

2630 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 16a des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

§ 1908g²⁶³¹

§ 1908h²⁶³²

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat in Abs. 1 Nr. 2 „sie sowie Bevollmächtigte“ nach „fortbildet und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesland“ durch „Land“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2014.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte berät,“.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908f Anerkennung als Betreuungsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, daß er

1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, sie fortbildet und sie sowie Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt,
- 2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert,
3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

(4) Die anerkannten Betreuungsvereine können im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht beraten.“

2631 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908g Behördenbetreuer

(1) Gegen einen Behördenbetreuer wird kein Zwangsgeld nach § 1837 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt.

(2) Der Behördenbetreuer kann Geld des Betreuten gemäß § 1807 auch bei der Körperschaft anlegen, bei der er tätig ist.“

2632 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 verlangen. § 1835 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 1908i²⁶³³

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 1 Satz 2 und 3 bewilligt werden.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 1836a“ durch „bis 1836b“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908h Aufwendersatz und Vergütung für Behördenbetreuer

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann die zuständige Behörde Ersatz für Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 Satz 1 und 2 verlangen, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist. § 1835 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der zuständigen Behörde kann eine Vergütung nach § 1836 Abs. 3 bewilligt werden, soweit eine Inanspruchnahme des Betreuten nach § 1836c zulässig ist.

(3) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Rechte nach den §§ 1835 bis 1836b geltend machen.“

2633 QUELLE

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 1836a“ durch „bis 1836e“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , den Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1825, 1828 bis 1831, 1833 bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1841, 1843, 1845, 1846, 1857a, 1888, 1890, 1892 bis 1894 sinngemäß anzuwenden.“

12.07.2008.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1188) hat in Abs. 1 Satz 1 „1845,“ nach „bis 1843,“ gestrichen.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Betreuungsgerichts“ und in Abs. 2 Satz 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908i Entsprechend anwendbare Vorschriften

(1) Im Übrigen sind auf die Betreuung § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1784, 1787 Abs. 1, § 1791a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, §§ 1792, 1795 bis 1797 Abs. 1 Satz 2, §§ 1798, 1799, 1802, 1803, 1805 bis 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13, §§ 1823 bis 1826, 1828 bis 1836, 1836c bis 1836e, 1837 Abs. 1 bis 3, §§ 1839 bis 1843, 1846, 1857a, 1888, 1890 bis 1895 sinngemäß anzuwenden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der zuständigen Behörde außer Anwendung bleiben.

(2) § 1804 ist sinngemäß anzuwenden, jedoch kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist. § 1857a ist auf die Betreuung durch den Vater, die Mutter, den Ehegatten, den Lebenspartner oder einen Abkömmling des Betreuten sowie auf den Vereinsbetreuer und den Behördenbetreuer sinngemäß anzuwenden, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.“

§ 1908k²⁶³⁴

*Titel 3*²⁶³⁵

§ 1909²⁶³⁶

2634 QUELLE

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1908k Mitteilung an die Betreuungsbehörde

(1) Wer Betreuungen entgeltlich führt, hat der Betreuungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz oder Wohnsitz hat, kalenderjährlich

1. die Zahl der von ihm im Kalenderjahr geführten Betreuungen,
2. die von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellte Zeit,
3. den von ihm für die Führung dieser Betreuungen insgesamt in Rechnung gestellten Geldbetrag und
4. den von ihm für die Führung von Betreuungen im Kalenderjahr erhaltenen Geldbetrag

mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung erfolgt jeweils bis spätestens 31. März für den Schluß des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Betreuungsbehörde kann verlangen, daß der Betreuer die Richtigkeit der Mitteilung an Eides Statt versichert.

(3) Die Betreuungsbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht diese Mitteilung zu übermitteln.“

2635 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Pflegschaft“.

2636 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1909 Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 1910²⁶³⁷

§ 1911²⁶³⁸

§ 1912²⁶³⁹

(3) Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.“

2637 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

(2) Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

(3) Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.“

2638 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1911 Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

(2) Das gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.“

2639 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 85 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch den Eltern zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stünde.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Auch ohne diese Voraussetzungen kann für eine Leibesfrucht auf Antrag des Jugendamts oder der werdenden Mutter ein Pfleger bestellt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Kind nichtehelich geboren werden wird.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1912 Pflegschaft für eine Leibesfrucht

(1) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger.

§ 1913²⁶⁴⁰

§ 1914²⁶⁴¹

§ 1915²⁶⁴²

§ 1916²⁶⁴³

(2) Die Fürsorge steht jedoch den Eltern insoweit zu, als ihnen die elterliche Sorge zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre.“

2640 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat in Satz 2 „erzeugt“ durch „gezeugt“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1913 Pflegerschaft für unbekannte Beteiligte

Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.“

2641 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Verordnung lautete:

„§ 1914 Pflegerschaft für gesammeltes Vermögen

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.“

2642 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2487) hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 51 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1915 Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegerschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmt sich die Höhe einer nach § 1836 Abs. 1 zu bewilligenden Vergütung nach den für die Führung der Pflegerschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegerschaftsgeschäfte, sofern der Pflegerling nicht mittellos ist. An die Stelle des Familiengerichts tritt das Betreuungsgericht; dies gilt nicht bei der Pflegerschaft für Minderjährige oder für eine Leibesfrucht.

(2) Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

(3) § 1793 Abs. 2 findet auf die Pflegerschaft für Volljährige keine Anwendung.“

§ 1917²⁶⁴⁴

§ 1918²⁶⁴⁵

§ 1919²⁶⁴⁶

2643 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1916 Berufung als Ergänzungspfleger

Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.“

2644 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 52 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1917 Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte

(1) Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Familiengericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pfleglings gefährden.

(3) Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen.“

2645 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1918 Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft.

(2) Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endet mit der Geburt des Kindes.

(3) Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endet mit deren Erledigung.“

2646 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „von dem Vormundschaftsgericht“ vor „aufzuheben“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 1920²⁶⁴⁷

§ 1921²⁶⁴⁸

Buch 5
Erbrecht²⁶⁴⁹

Abschnitt 1
Erbfolge²⁶⁵⁰

§ 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.²⁶⁵¹

„§ 1919 Aufhebung der Pflegschaft bei Wegfall des Grundes

Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.“

2647 AUFHEBUNG

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.“

2648 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „von dem Vormundschaftsgericht“ vor „aufzuheben“ gestrichen.

Artikel 50 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1921 Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

(2) Stirbt der Abwesende, so endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

(3) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

2649 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Buches „Fünftes Buch“ durch „Buch 5“ ersetzt.

2650 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

2651 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.²⁶⁵²

§ 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.²⁶⁵³

§ 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.
- (4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.²⁶⁵⁴

§ 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.
- (4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.
- (5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.²⁶⁵⁵

2652 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat in Abs. 2 „erzeugt“ durch „gezeugt“ ersetzt.

2653 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2654 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. d des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2655 ÄNDERUNGEN

§ 1927 Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.²⁶⁵⁶

§ 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

(1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

(3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.²⁶⁵⁷

§ 1929 Fernere Ordnungen

(1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

(2) Die Vorschriften des § 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.²⁶⁵⁸

§ 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.²⁶⁵⁹

§ 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

(1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so

01.01.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. e des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 3 Satz 1 „den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern“ durch „einem Großelternpaar“ und in Abs. 4 „Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern“ durch „Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2656 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2657 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2658 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2659 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 86 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat „ , auch wenn diesem nur ein Erbersatzanspruch zusteht“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

(2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

(3) Die Vorschriften des § 1371 bleiben unberührt.

(4) Bestand beim Erbfall Gütertrennung und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.²⁶⁶⁰

§ 1932 Voraus des Ehegatten

(1) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

(2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.²⁶⁶¹

§ 1933 Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtigter.²⁶⁶²

§ 1934 Erbrecht des verwandten Ehegatten

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.²⁶⁶³

2660 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 87 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2661 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2662 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.“

01.07.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt, wenn der Erblasser auf Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2663 ÄNDERUNGEN

§ 1934a²⁶⁶⁴

§ 1934b²⁶⁶⁵

§ 1934c²⁶⁶⁶

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2664 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Einem nichtehelichen Kind und seinen Abkömmlingen steht beim Tod des Vaters des Kindes sowie beim Tod von väterlichen Verwandten neben ehelichen Abkömmlingen des Erblassers und neben dem überlebenden Ehegatten des Erblassers an Stelle des gesetzlichen Erbteils ein Erbersatzanspruch gegen den Erben in Höhe des Wertes des Erbteils zu.

(2) Beim Tod eines nichtehelichen Kindes steht dem Vater und seinen Abkömmlingen neben der Mutter und ihren ehelichen Abkömmlingen an Stelle des gesetzlichen Erbteils der im Absatz 1 bezeichnete Erbersatzanspruch zu.

(3) Beim Tod eines nichtehelichen Kindes sowie beim Tod eines Kindes des nichtehelichen Kindes steht dem Vater des nichtehelichen Kindes und seinen Verwandten neben dem überlebenden Ehegatten des Erblassers an Stelle des gesetzlichen Erbteils der im Absatz 1 bezeichnete Erbersatzanspruch zu.

(4) Soweit es nach den Absätzen 1 und 2 für die Entstehung eines Erbersatzanspruchs darauf ankommt, ob eheliche Abkömmlinge vorhanden sind, steht ein nichteheliches Kind im Verhältnis zu seiner Mutter einem ehelichen Kind gleich.“

2665 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Berechnung des Erbersatzanspruchs wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. § 2049 gilt entsprechend.

(2) Auf den Erbersatzanspruch sind die für den Pflichtteil geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 2303 bis 2312, 2315, 2316, 2318, 2322 bis 2331, 2332 bis 2338a sowie die für die Annahme und die Ausschlagung eines Vermächnisses geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Erbersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Erbersatzberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und den Umständen, aus denen sich das Bestehen des Anspruchs ergibt, Kenntnis erlangt, spätestens in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an.

(3) Auf den Erbersatzanspruch eines Abkömmlings des Erblassers sind auch die Vorschriften über die Ausgleichspflicht unter Abkömmlingen, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, entsprechend anzuwenden.“

2666 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) War beim Tod des Vaters eines nichtehelichen Kindes die Vaterschaft weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt, so steht dem Kind ein gesetzliches Erbrecht oder ein Erbersatzanspruch nur

§ 1934d²⁶⁶⁷§ 1934e²⁶⁶⁸**§ 1935 Folgen der Erbteilserhöhung**

Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Anse-

zu, wenn das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft bereits zur Zeit des Erbfalls anhängig war. Ist der Vater gestorben, bevor das Kind geboren oder sechs Monate alt war, so genügt es, wenn der Antrag auf Feststellung der Vaterschaft binnen sechs Monaten gestellt wird; die Frist beginnt mit dem Erbfall, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes.

(2) Im Falle des Todes eines Verwandten des Vaters gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

2667 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein nichteheliches Kind, welches das einundzwanzigste, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, von seinem Vater einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld zu verlangen.

(2) Der Ausgleichsbetrag beläuft sich auf das Dreifache des Unterhalts, den der Vater dem Kind im Durchschnitt der letzten fünf Jahre, in denen es voll unterhaltsbedürftig war, jährlich zu leisten hatte. Ist nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Vaters unter Berücksichtigung seiner anderen Verpflichtungen eine Zahlung in dieser Höhe entweder dem Vater nicht zuzumuten oder für das Kind als Erbausgleich unangemessen gering, so beläuft sich der Ausgleichsbetrag auf das den Umständen nach Angemessene, jedoch auf mindestens das Einfache, höchstens das Zwölfwache des in Satz 1 bezeichneten Unterhalts.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Eine Vereinbarung, die zwischen dem Kind und dem Vater über den Erbausgleich getroffen wird, bedarf der notariellen Beurkundung. Bevor eine Vereinbarung beurkundet oder über den Erbausgleich rechtskräftig entschieden ist, kann das Kind das Ausgleichsverlangen ohne Einwilligung des Vaters zurücknehmen. Kommt ein Erbausgleich nicht zustande, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kind im Hinblick auf den Erbausgleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 entsprechend.

(5) Der Vater kann Stundung des Ausgleichsbetrags verlangen, wenn er dem Kind laufenden Unterhalt zu gewähren hat und soweit ihm die Zahlung neben der Gewährung des Unterhalts nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen kann der Vater Stundung verlangen, wenn ihn die sofortige Zahlung des gesamten Ausgleichsbetrags besonders hart treffen würde und dem Kind eine Stundung zugemutet werden kann. Die Vorschriften des § 1382 gelten entsprechend.“

2668 QUELLE

01.07.1970.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist über den Erbausgleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder ist er durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt, so sind beim Tod des Vaters sowie beim Tod väterlicher Verwandter das Kind und dessen Abkömmlinge, beim Tod des Kindes sowie beim Tod von Abkömmlingen des Kindes der Vater und dessen Verwandte nicht gesetzliche Erben und nicht pflichtteilsberechtigt.“

hung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichspflicht als besonderer Erbteil.²⁶⁶⁹

§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Staates

Ist zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblassers vorhanden, erbt das Land, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund.²⁶⁷⁰

§ 1937 Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.²⁶⁷¹

§ 1938 Enterbung ohne Erbeinsetzung

Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.²⁶⁷²

§ 1939 Vermächtnis

Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).²⁶⁷³

§ 1940 Auflage

Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).²⁶⁷⁴

2669 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2670 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „, ein Lebenspartner“ nach „Verwandter“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1936 Gesetzliches Erbrecht des Fiskus

(1) Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter, ein Lebenspartner noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteil zur Erbfolge berufen.

(2) War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.“

2671 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2672 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat „oder den Ehegatten“ durch „, den Ehegatten oder den Lebenspartner“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2673 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2674 ÄNDERUNGEN

§ 1941 Erbvertrag

(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen, Vermächtnisse und Auflagen anordnen sowie das anzuwendende Erbrecht wählen (Erbvertrag).

(2) Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.²⁶⁷⁵

Abschnitt 2

Rechtliche Stellung des Erben²⁶⁷⁶

Titel 1

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts²⁶⁷⁷

§ 1942 Anfall und Ausschlagung der Erbschaft

(1) Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

(2) Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.²⁶⁷⁸

§ 1943 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.²⁶⁷⁹

§ 1944 Ausschlagungsfrist

(1) Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 entsprechende Anwendung.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2675 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

17.08.2015.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).“

2676 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

2677 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Erster Titel“ durch „Titel 1“ ersetzt und die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts“.

2678 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2679 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.²⁶⁸⁰

§ 1945 Form der Ausschlagung

(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht; die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlaßgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Die Niederschrift des Nachlaßgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet.

(3) Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.²⁶⁸¹

§ 1946 Zeitpunkt für Annahme oder Ausschlagung

Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.²⁶⁸²

§ 1947 Bedingung und Zeitbestimmung

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.²⁶⁸³

§ 1948 Mehrere Berufungsgründe

(1) Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

(2) Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.²⁶⁸⁴

§ 1949 Irrtum über den Berufsgrund

(1) Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufsgrund im Irrtum war.

2680 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 3 „§§ 203, 206“ durch „§§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 55 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung.“

2681 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.“

§ 57 Abs. 3 Nr. 4 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2682 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2683 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2684 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.²⁶⁸⁵

§ 1950 Teilannahme; Teilausschlagung

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.²⁶⁸⁶

§ 1951 Mehrere Erbteile

(1) Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

(2) Beruht die Berufung auf demselben Grund, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grund auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

(3) Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todes wegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.²⁶⁸⁷

§ 1952 Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts

(1) Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

(2) Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

(3) Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.²⁶⁸⁸

§ 1953 Wirkung der Ausschlagung

(1) Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

(2) Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

(3) Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.²⁶⁸⁹

§ 1954 Anfechtungsfrist

(1) Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

2685 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2686 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2687 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2688 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2689 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsrechte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210, 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

(4) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.²⁶⁹⁰

§ 1955 Form der Anfechtung

Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.²⁶⁹¹

§ 1956 Anfechtung der Fristversäumung

Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.²⁶⁹²

§ 1957 Wirkung der Anfechtung

(1) Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

(2) Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.²⁶⁹³

§ 1958 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Erben

Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.²⁶⁹⁴

§ 1959 Geschäftsführung vor der Ausschlagung

(1) Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

(2) Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

2690 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 76 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in Abs. 2 Satz 2 „§§ 203, 206, 207“ durch „§§ 206, 210, 211“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

2691 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2692 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2693 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2694 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.²⁶⁹⁵

§ 1960 Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger

(1) Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.

(2) Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

(3) Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.²⁶⁹⁶

§ 1961 Nachlasspflegschaft auf Antrag

Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960 Abs. 1 einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.²⁶⁹⁷

§ 1962 Zuständigkeit des Nachlassgerichts

Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Familiengerichts oder Betreuungsgerichts das Nachlaßgericht.²⁶⁹⁸

§ 1963 Unterhalt der werdenden Mutter eines Erben

Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung angemessenen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteil des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.²⁶⁹⁹

§ 1964 Erbvermutung für den Fiskus durch Feststellung

(1) Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

(2) Die Feststellung begründet die Vermutung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.²⁷⁰⁰

2695 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2696 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2697 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2698 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 56 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts oder Betreuungsgerichts“ ersetzt.

2699 ÄNDERUNGEN

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) hat in Satz 1 „standesmäßigen“ durch „angemessenen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2700 ÄNDERUNGEN

§ 1965 Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte

(1) Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldefrist voranzugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestand des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

(2) Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlassgericht binnen drei Monaten nach dem Ablauf der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.²⁷⁰¹

§ 1966 Rechtsstellung des Fiskus vor Feststellung

Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlassgericht festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.²⁷⁰²

Titel 2

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten²⁷⁰³

Untertitel 1

Nachlassverbindlichkeiten²⁷⁰⁴

§ 1967 Erbenhaftung, Nachlassverbindlichkeiten

(1) Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten.

(2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.²⁷⁰⁵

§ 1968 Beerdigungskosten

Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.²⁷⁰⁶

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2701 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2702 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2703 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ und „Nachlassverbindlichkeiten“ durch „Nachlassverbindlichkeiten“ ersetzt.

2704 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „I. Nachlassverbindlichkeiten“.

2705 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2706 ÄNDERUNGEN

§ 1969 Dreißigster

(1) Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

(2) Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.²⁷⁰⁷

Untertitel 2

Aufgebot der Nachlaßgläubiger²⁷⁰⁸

§ 1970 Anmeldung der Forderungen

Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.²⁷⁰⁹

§ 1971 Nicht betroffene Gläubiger

Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Insolvenzverfahren den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind oder denen im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstands ihres Rechts.²⁷¹⁰

§ 1972 Nicht betroffene Rechte

Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1.²⁷¹¹

§ 1973 Ausschluss von Nachlassgläubigern

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „standesmäßigen“ nach „der“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2707 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2708 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger“.

2709 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2710 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Satz 1 „Konkurse“ durch „Insolvenzverfahren“ und in Satz 2 „Konkurs“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2711 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

(2) Einen Überschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.²⁷¹²

§ 1974 Verschweigungseinrede

(1) Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablauf der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist. Wird der Erblasser für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so beginnt die Frist nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Die dem Erben nach § 1973 Abs. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnis von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen zueinander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßinsolvenzverfahrens im Range vorgehen würde.

(3) Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Absatzes 1 auf ihn keine Anwendung.²⁷¹³

Untertitel 3

Beschränkung der Haftung des Erben²⁷¹⁴

§ 1975 Nachlassverwaltung; Nachlassinsolvenz

Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet ist.²⁷¹⁵

§ 1976 Wirkung auf durch Vereinigung erloschene Rechtsverhältnisse

2712 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2713 ÄNDERUNGEN

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 2 „Nachlaßkonkurs“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2714 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „III. Beschränkung der Haftung des Erben“.

2715 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.²⁷¹⁶

§ 1977 Wirkung auf eine Aufrechnung

(1) Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlaß gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlaß gehörende Forderung aufgerechnet hat.²⁷¹⁷

§ 1978 Verantwortlichkeit des Erben für bisherige Verwaltung, Aufwendungsersatz

(1) Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbchaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

(2) Die den Nachlaßgläubigern nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlaß gehörend.

(3) Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlaß zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.²⁷¹⁸

§ 1979 Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.²⁷¹⁹

§ 1980 Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens

(1) Hat der Erbe von der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens zu beantragen. Verletzt er diese Pflicht, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

2716 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2717 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2718 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 36 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Nachlaßkonkurs“ durch „das Nachlaßinsolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2719 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestand des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.²⁷²⁰

§ 1981 Anordnung der Nachlassverwaltung

(1) Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

(2) Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.²⁷²¹

§ 1982 Ablehnung der Anordnung der Nachlassverwaltung mangels Masse

Die Anordnung der Nachlassverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.²⁷²²

§ 1983 Bekanntmachung

Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.²⁷²³

§ 1984 Wirkung der Anordnung

(1) Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 81 und 82 der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

(2) Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zugunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.²⁷²⁴

2720 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Hat der Erbe von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt, so hat er unverzüglich die Eröffnung des Konkursverfahrens oder, sofern nach § 113 der Vergleichsordnung ein solcher Antrag zulässig ist, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über den Nachlaß zu beantragen.“

Artikel 33 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Zahlungsunfähigkeit oder“ nach „Kenntnis“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2721 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.“

2722 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2723 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2724 ÄNDERUNGEN

§ 1985 Pflichten und Haftung des Nachlassverwalters

(1) Der Nachlassverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlaß zu berichtigen.

(2) Der Nachlassverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.²⁷²⁵

§ 1986 Herausgabe des Nachlasses

(1) Der Nachlassverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.²⁷²⁶

§ 1987 Vergütung des Nachlassverwalters

Der Nachlassverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.²⁷²⁷

§ 1988 Ende und Aufhebung der Nachlassverwaltung

(1) Die Nachlassverwaltung endet mit der Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens.

(2) Die Nachlassverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.²⁷²⁸

§ 1989 Erschöpfungseinrede des Erben

Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch einen Insolvenzplan beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.²⁷²⁹

01.04.1953.—Erster Teil Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 6 und 7“ durch „§§ 7 und 8“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 38 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 7 und 8 der Konkursordnung“ durch „§§ 81 und 82 der Insolvenzordnung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2725 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2726 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2727 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2728 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 39 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2729 ÄNDERUNGEN

§ 1990 Dürftigkeitseinrede des Erben

(1) Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grund die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Insolvenzverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

(2) Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.²⁷³⁰

§ 1991 Folgen der Dürftigkeitseinrede

(1) Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Recht Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

(2) Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

(3) Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

(4) Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Insolvenzverfahrens zur Berichtigung kommen würden.²⁷³¹

§ 1992 Überschuldung durch Vermächtnisse und Auflagen

Beruhet die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.²⁷³²

Untertitel 4

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 40 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.“

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2730 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 41 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nachlaßkonkurses“ durch „Nachlaßinsolvenzverfahrens“ und „Konkursverfahren“ durch „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2731 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 42 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 4 „Konkurses“ durch „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2732 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben²⁷³³

§ 1993 Inventarerrichtung

Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).²⁷³⁴

§ 1994 Inventarfrist

(1) Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

(2) Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.²⁷³⁵

§ 1995 Dauer der Frist

(1) Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

(2) Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

(3) Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.²⁷³⁶

§ 1996 Bestimmung einer neuen Frist

(1) War der Erbe ohne sein Verschulden verhindert, das Inventar rechtzeitig zu errichten, die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen oder die in Absatz 2 bestimmte Frist von zwei Wochen einzuhalten, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen.

(2) Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

(3) Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn tunlich gehört werden.²⁷³⁷

2733 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben“.

2734 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2735 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2736 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2737 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

15.12.2004.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn der Erbe

§ 1997 Hemmung des Fristablaufs

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 210 entsprechende Anwendung.²⁷³⁸

§ 1998 Tod des Erben vor Fristablauf

Stirbt der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.²⁷³⁹

§ 1999 Mitteilung an das Gericht

Steht der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Familiengericht von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen. Fällt die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben, tritt an die Stelle des Familiengerichts das Betreuungsgericht.²⁷⁴⁰

§ 2000 Unwirksamkeit der Fristbestimmung

Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder das Nachlaßinsolvenzverfahren eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßinsolvenzverfahrens kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist das Nachlaßinsolvenzverfahren durch Verteilung der Masse oder durch den Insolvenzplan beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.²⁷⁴¹

von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.“

2738 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat „des § 203 Abs. 1 und des § 206“ durch „der §§ 206, 210“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

15.12.2004.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) hat „der §§ 206, 210“ durch „des § 210“ ersetzt.

2739 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2740 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in der Überschrift „Vormundschaftsgericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 57 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.“

2741 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 33 Nr. 43 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.“

§ 2001 Inhalt des Inventars

(1) In dem Inventar sollen die bei dem Eintritt des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

(2) Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.²⁷⁴²

§ 2002 Aufnahme des Inventars durch den Erben

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.²⁷⁴³

§ 2003 Amtliche Aufnahme des Inventars

(1) Die amtliche Aufnahme des Inventars erfolgt auf Antrag des Erben durch einen vom Nachlassgericht beauftragten Notar. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

(2) Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

(3) Das Inventar ist von dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.²⁷⁴⁴

§ 2004 Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar

Befindet sich bei dem Nachlaßgericht schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.²⁷⁴⁵

§ 2005 Unbeschränkte Haftung des Erben bei Unrichtigkeit des Inventars

(1) Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maß verzögert.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2742 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2743 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2744 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.“

Artikel 10 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Behörde, dem Beamten oder“ nach „von“ gestrichen.

31.12.2017.—Artikel 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Sind nach Landesrecht die Aufgaben der Nachlassgerichte den Notaren übertragen, so hat der zuständige Notar das Inventar selbst aufzunehmen.“

2745 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.²⁷⁴⁶

§ 2006 Eidesstattliche Versicherung

(1) Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers zu Protokoll des Nachlaßgerichts an Eides Statt zu versichern, daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

(2) Der Erbe kann vor der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das Inventar vervollständigen.

(3) Verweigert der Erbe die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das gleiche gilt, wenn er weder in dem Termin noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird.

(4) Eine wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.²⁷⁴⁷

§ 2007 Haftung bei mehreren Erbteilen

Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.²⁷⁴⁸

§ 2008 Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft

(1) Ist ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte Erbe und gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt, sofern dieser das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet. Solange die Frist diesem gegenüber nicht verstrichen ist, endet sie auch nicht dem Ehegatten gegenüber, der Erbe ist. Die Errichtung des Inventars durch den anderen Ehegatten kommt dem Ehegatten, der Erbe ist, zustatten.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.²⁷⁴⁹

2746 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2747 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 „vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:“ durch „zu Protokoll des Nachlaßgerichts an Eides Statt zu versichern,“ ersetzt.

Artikel 2 § 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und in Abs. 4 „Eidesleistung“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2748 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2749 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

§ 2009 Wirkung der Inventarerrichtung

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.²⁷⁵⁰

§ 2010 Einsicht des Inventars

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.²⁷⁵¹

§ 2011 Keine Inventarfrist für den Fiskus als Erben

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.²⁷⁵²

§ 2012 Keine Inventarfrist für den Nachlasspfleger und Nachlassverwalter

(1) Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

(2) Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.²⁷⁵³

§ 2013 Folgen der unbeschränkten Haftung des Erben

(1) Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

(2) Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.²⁷⁵⁴

Untertitel 5 Aufschiebende Einreden²⁷⁵⁵

2750 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2751 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2752 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2753 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2754 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2755 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift des Untertitels eingefügt. Eine vorherige Zwischenüberschrift lautete: „V. Aufschiebende Einreden“.

§ 2014 Dreimonatseinrede

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.²⁷⁵⁶

§ 2015 Einrede des Aufgebotsverfahrens

(1) Hat der Erbe den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

(2) (weggefallen)

(3) Wird der Ausschließungsbeschluss erlassen oder der Antrag auf Erlass des Ausschließungsbeschlusses zurückgewiesen, so ist das Aufgebotsverfahren erst dann als beendet anzusehen, wenn der Beschluss rechtskräftig ist.²⁷⁵⁷

§ 2016 Ausschluss der Einreden bei unbeschränkter Erbenhaftung

(1) Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

(2) Das gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritt des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.²⁷⁵⁸

§ 2017 Fristbeginn bei Nachlasspflegschaft

Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.²⁷⁵⁹

Titel 3

2756 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2757 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 50 Nr. 58 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 „Erlassung des Aufgebotes“ durch „Einleitung des Aufgebotsverfahrens“ ersetzt.

Artikel 50 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermin nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termin nicht erscheint.“

Artikel 50 Nr. 58 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen.“

2758 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2759 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

Erbschaftsanspruch²⁷⁶⁰

§ 2018 Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers

Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.²⁷⁶¹

§ 2019 Unmittelbare Ersetzung

(1) Als aus der Erbschaft erlangt gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

(2) Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.²⁷⁶²

§ 2020 Nutzungen und Früchte

Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.²⁷⁶³

§ 2021 Herausgabepflicht nach Bereicherungsgrundsätzen

Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.²⁷⁶⁴

§ 2022 Ersatz von Verwendungen und Aufwendungen

(1) Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.

(2) Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

(3) Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.²⁷⁶⁵

§ 2023 Haftung bei Rechtshängigkeit, Nutzungen und Verwendungen

2760 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

2761 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2762 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2763 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2764 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.

2765 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Überschrift eingefügt.